



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2025/3458

Der Oberbürgermeister

II/20-II/20-20-203-en

Dezernat/Fachbereich/AZ

08.08.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	21.08.2025	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	25.08.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Ausüben der Antragsberechtigung und die damit verbundene Beauftragung zur Antragstellung nach dem Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen – ASEG NRW

Beschlussentwurf:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt die Antragsberechtigung nach dem ASEG NRW auszuüben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag nach dem ASEG NRW zu stellen.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, alle notwendigen Beauftragungen, insbesondere die Beauftragung einer Wirtschaftsprüferin / eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfergesellschaft für den im Antragsverfahren nach § 4 Abs. 3 ASEG NRW notwendigen Nachweis zu erteilen.

gezeichnet:

In Vertretung

Richrath

Adomat

(In Vertretung des Stadtkämmerers)

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☐ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☒ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €
Siehe Begründung

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nach- haltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Ziel des Altschuldenentlastungsgesetzes ist die anteilige Entschuldung von Kommunen, die in ihren Kernhaushalten über übermäßige Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung verfügen.

Übermäßige Liquiditätskreditbestände gefährden die finanzielle Handlungs- und Leistungsfähigkeit und somit eine eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung der Kommune. Sie unterliegen grundsätzlich einem Zinsänderungsrisiko. Zudem fehlt bei der Stadt Leverkusen, wie bei vielen Kommunen, in Anbetracht der Höhe der aufgelaufenen Liquiditätskreditbestände eine Perspektive, wie diese zurückgeführt werden können (sogenannte „Vergeblichkeitsfalle“).

Zur Wiederherstellung der finanziellen Handlungs- und Leistungsfähigkeit wurde das ASEG NRW am 09.07.2025 vom Landtag beschlossen und ist mit Datum 17.07.2025 in Kraft getreten.

Berücksichtigt werden ausschließlich Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (§ 89 Abs. 2 Satz 1 GO NRW), zur Sicherstellung der Liquidität begebene Wertpapiere in einem kommunalen Kernhaushalt bzw. Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einem kommunalseitig geführten Cash-Pool. Keine Berücksichtigung finden Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung, die zur Finanzierung von investiven Maßnahmen aufgenommen wurden.

Übermäßig im Sinne des ASEG NRW ist der Bestand von Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung, der die Pro-Kopf-Verschuldung von 100 € je Einwohnerin und Einwohner, nach Abzug der o.g. Positionen, zum Stichtag 31.12.2023 übersteigt. Die Bevölkerungszahl aus der Anlage zu dem ASEG NRW wurde für Leverkusen auf 166.414 Einwohnerinnen und Einwohner festgesetzt.

Die Teilnahme ist freiwillig und erfolgt auf Antrag der antragsberechtigten Kommune.

Nicht antragsberechtigt sind Kommunen, bei denen die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl in den Gemeindefinanzierungsgesetzen der Jahre 2016 bis 2025 stets um mehr als 200 % überstiegen hat.

Nach Prüfung des Verhältnisses der Steuerkraftmesszahl zu der Ausgangsmesszahl für die Jahre 2015 bis 2025 erfüllt die Stadt Leverkusen grundsätzlich die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Altschuldenentlastung.

Die Simulationsrechnung des Städte- und Gemeindebundes aus März 2025 bezieht sich auf den um das kurzfristig verfügbare Finanzvermögen bereinigten Bestand der Liquiditätskredite zum Stichtag 31. Dezember 2023 in Höhe von 393.606.669 Euro und die vom Landesbetrieb IT NRW amtlich fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2023 mit einer Anzahl von 166.414 Einwohnerinnen und Einwohner.

Nach der vorgenannten Simulationsrechnung beträgt die Pro-Kopf-Verschuldung an Liquiditätskrediten der Stadt Leverkusen zum 31. Dezember 2023 rd. 2.365 Euro, der Entschuldungsbetrag läge bei rd. 162 Mio. Euro. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine vorläufige, annäherungsweise Berechnung seitens des Städte- und Gemeindebundes handelt.

Die Umsetzung des Entschuldungsprogramms soll bis zum 31. Dezember 2026 abgeschlossen sein. Bis zur konkreten Übernahme der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung durch das Land sind die Kreditzinsen durch die Kommunen zu tragen. Der genaue Zeitpunkt der Schuldenübernahme ist noch offen.

Zur Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm ist gem. 4 Abs. 1 ASEG NRW innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Antrag bei der NRW.Bank zu stellen (bis 30.11.2025). Das Antragsverfahren wird elektronisch über das Kommunenportal der NRW.Bank abgewickelt.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Beschluss des Rates zur Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm,
2. der festgestellte Jahresabschluss 2023 sowie
3. der Prüfbericht einer Wirtschaftsprüfung, in dem das Volumen der Liquiditätskredite sowie eines Abzugsbetrages (kurzfristig verfügbare Liquidität) bestätigt wird.

Antragstellende Kommunen müssen gem. § 4 Abs. 3 ASEG NRW auf eigene Rechnung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen mit einer Überprüfung

1. des Bestandes an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung im Hinblick auf die Richtigkeit von Ansatz und Ausweis und
2. des Abzugsbetrages nach § 3 Abs. 2 ASEG NRW - Bestand an liquiden Mitteln auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Die Beauftragung der Wirtschaftsprüfung soll möglichst bald nach positivem Ratsbeschluss erfolgen. Eine konkrete Bezifferung der entstehenden Kosten kann aufgrund des noch unbekannten Zeitaufwandes nicht vorgenommen werden. Es wird aber seitens der Verwaltung davon ausgegangen, unter den vergaberechtlich relevanten Schwellen bleiben zu können.

Die Kosten für diese Prüfung sind von der Stadt Leverkusen selbst zu tragen.